Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg
Az.: 7 C 110/19

EINGEGANGEN
-4. FEB. 2020
JUEST+OPRECHT
RECHTSANWÄLTE

Verkündet am 31.01.2020

Splettstößer, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Sparda-Bank Hamburg eG, vertreten durch d. Vorstand Oliver Pöpplau, Tino Wildmann, Präsident-Krahn-Straße 16-17, 22765 Hamburg

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Duvigneau & Scholz**, Rothenbaumchaussee 5, 20148 Hamburg, Gz.: 281/18 F 22/c1

gegen

[redacted]

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Juest+Oprecht**, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Gz.: 105-18-R

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 7 - durch den Richter am Amtsgericht Rodenbusch auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2019 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 2.367,84€ zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, auf einen Betrag von 1.265,90€ seit dem 20.09.2018, und auf den weitergehenden Betrag seit dem 28.01.2019, zu zahlen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.153,38 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten mit Klage und Widerklage über etwaige Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten im Zusammenhang mit Verfügungen über das Girokontoguthaben des verstorbenen Bruders des Beklagten sowie über etwaige Ansprüche des Beklagten gegen die Klägerin im Hinblick auf die Vereinnahmung eines Geldbetrags des Beklagten und auf die Meldung einer etwaig offenen Forderung an die SCHUFA.

Die Klägerin, eine Bank, unterhielt für den Bruder des Beklagten ein Girokonto. Dieser verstarb am 29.01.2018, worüber der Beklagte die Klägerin informierte. Nach dem Tod seines Bruders nahm der Beklagte in der Zeit vom 31.01.2018 bis zum 08.03.2018 mittels EC-Karte und PIN des Verstorbenen an Geldautomaten mehrere Verfügungen über insgesamt 2.900,00 € vor. Nach Abhebung der Beträge zahlte der Beklagte sie auf sein eigenes, ebenfalls bei der Klägerin geführtes Girokonto. Von dort aus überwies er die Beträge weiter auf ein anderes Girokonto, welches er bei einer anderen Bank unterhielt. Die Klägerin forderte den Beklagten mit Schreiben vom 27.03.2018 unter Fristsetzung bis zum 12.04.2018 erfolglos zur Rückerstattung der durch ihn abgehobenen Geldbeträge auf. Nach den Abhebungen kam es bei dem Girokonto des Verstorbenen zu einer Kontoüberziehung, welche sich am 19.04.2018 zunächst auf 2.052,85 € belief. Auch auf eine nachfolgende weitere Mahnung, durch die der Klägerin Mahnkosten von mindestens 15,34 € entstanden, leistete der Beklagte, der das Erbe vorsorglich ausgeschlagen hat, – bis heute – nicht. Er konsultierte jedoch die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg (ÖRA) und trug ihr den Sachverhalt aus seiner Sicht vor. Diese empfahl ihm, keine Zahlungen an die Klägerin zu tätigen und unterrichtete die Klägerin auch hiervon (siehe näher Anlage B5).

Aufgrund der ausbleibenden Zahlung des Beklagten sperrte die Klägerin ohne vorherige Ankündigung das bei ihr geführte Girokonto des Beklagten, kündigte es zum 11.09.2018 und vereinnahmte einen Betrag in Höhe von 1.265,90 €, so dass sich für sie – nachdem außerdem zwei Gutschriften auf das Konto des verstorbenen Bruders gebucht wurden – die Kontoüberziehung rechnerisch auf einen Betrag in Höhe von 785,43 € reduzierte. Außerdem meldete sie der SCHUFA Holding AG am 22.05.2018 einen aus ihrer Sicht fälligen, aber vom Schuldner nicht beglichenen Forderungsbetrag in Höhe von 792,00 €. In der Folgezeit wurde dem Beklagten durch die Consorsbank ein Dispositionskredit gekündigt und durch die Deutsche Kreditbank AG (DKB) der Kre-

ditrahmen seiner Lufthansa Miles & More Kreditkarte reduziert (Anlage B8).

Daraufhin beauftragte der Beklagte seine späteren Prozessbevollmächtigten mit der – erfolgreichen – Löschung des Negativeintrags bei der SCHUFA. Diese forderten ihrerseits – erfolglos – die Klägerin auf, den vom Beklagten vereinnahmten Betrag zurückzuüberweisen und die entstandenen Rechtsanwaltskosten zu begleichen. Eine diesbezüglich gesetzte Frist mit Schreiben vom 29.8.2018 (vgl. Anlage B10) bis zum 19.09.2018 verlief fruchtlos.

Sowohl dem Vertrag über das Girokonto des Verstorbenen als auch über dasjenige des Beklagten lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin in der Fassung vom April 2002 zugrunde. In § 1 Abs. 1 der AGB („Geltungsbereich") heißt es:

> *„Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank [...]. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den ec-Service, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten [...]."* § 2 Abs. 1 der AGB („Bankgeheimnis") lautet: *„Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist."*

§ 14 Abs. 1 („Einigung über das Pfandrecht") und Abs. 2 („Gesicherte Ansprüche") der AGB besagen:

> *„(1) [...] Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben). (2) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank [...] aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen [...]."*

Im Vertragsdokument zum Kontenvertrag des Verstorbenen ist außerdem eine sog. „SCHUFA-Klausel" enthalten. Darin heißt es unter anderem:

> *„[...] Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete*

Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und [...] ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, das Kreditinstitut mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe [...].“

Im Hinblick auf die Klage behauptet die Klägerin, dass die Kontoüberziehung bis zu einem Betrag von 2.052,85 € am 19.04.2018 auf den Verfügungen des Beklagten beruhe. Außerdem bestünden keinerlei Anhaltspunkte für das (wirksame) Bestehen einer Bank- oder Kontovollmacht zugunsten des Beklagten. Zum Zeitpunkt der vom Beklagten getätigten Verfügungen habe sie jedenfalls keine Kenntnis von einer Vollmachterteilung gehabt. Sie hätte die Verfügungen auch nicht zugelassen, wenn sie von der wahren Identität des tatsächlich Verfügenden Kenntnis gehabt hätte. Vielmehr hätten der Verstorbene und der Beklagte ihr falsche Tatsachen in der Absicht vorgespielt, bei ihr einen Irrtum über die Person des Verfügenden zu erregen und sich so – zu ihren Lasten – einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Klägerin meint ferner, dass der Verstorbene vor seinem Tod nicht geschäftsfähig gewesen sei. Eine etwaige Bevollmächtigung des Beklagten – deren Vorliegen sie auf tatsächlicher Ebene bestreitet – sei daher unwirksam gewesen. Ihr stünden aufgrund des Verhaltens des Beklagten gegen diesen vertragliche, deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche zu.

Die Klägerin hat zunächst vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona einen am 22.06.2018 erlassenen Mahnbescheid gegen den Beklagten erwirkt, der eine Zahlung des Beklagten in Höhe von insgesamt 952,76 € vorgesehen hat und dem Beklagten am 26.06.2018 zugestellt worden ist. Nach Widerspruch des Beklagten hat die Klägerin dann in ihrer Anspruchsbegründung zunächst auf Zahlung von 785,43 € nebst Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2018 sowie auf Zahlung von vorgerichtlichen Mahnkosten in Höhe von 15,84 € geklagt. Auf einen Hinweis des Gerichts hin hat sie sodann ihre Klage im Hinblick auf die vorgerichtlichen Mahnkosten in Höhe von 15,84 € mit am 13.11.2018 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz teilweise zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 785,54 nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.04.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

1. die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten 1.265,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.09.2018 zu zahlen; und

2. die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.101,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt, wie bereits mit ihrem Schriftsatz vom 28.1.2018 angekündigt, ,

die Widerklage abzuweisen.

Im Hinblick auf die Klage behauptet der Beklagte, sein Bruder habe ihn vor dessen Tod mündlich gebeten, Barabhebungen vorzunehmen und damit auch erste Nachlassangelegenheiten nach seinem Tod zu regeln sowie weitere Besorgungen zu erledigen und das hierfür notwendige Geld von seinem Girokonto abzuheben. Zu diesem Zweck habe ihm sein Bruder auch seine EC-Karte mitsamt PIN übergeben. Infolgedessen habe der Beklagte für seinen Bruder regelmäßig Einkäufe gemacht, Rechnungen bezahlt, mit Behörden und Unternehmen korrespondiert und so zu seiner Versorgung beigetragen. Ferner habe er seinem Bruder zugesagt, sich nach dessen Tod um dringende Belange wie die Organisation der Bestattung, die Anzeige des Todes an Behörden, den Ausgleich offener Rechnungen oder die Auflösung des Hausstandes zu kümmern. So sei Zweck der Abbuchungen auch nicht gewesen, die Geldbeträge für sich zu vereinnahmen, sondern um Rechnungen des Verstorbenen oder seine eigenen für die Versorgung seines Bruders getätigten Auslagen schnell ausgleichen zu können. So habe er beispielsweise die Kosten für verschiedene Krankentransporte, medizinische Hilfsmittel oder Behandlungen seines Bruders getragen (siehe für nähere Informationen zu Zeitpunkt, Gegenstand und Höhe dieser Zahlungen Anlagenkonvolut B1). Schließlich behauptet er ferner, die Kontoüberziehung beruhe nicht auf seinen Abhebungen, sondern unter anderem darauf, dass an den Träger der Rentenversicherung für seinen verstorbenen Bruder insgesamt 2.665,04 € hätten zurückgezahlt werden müssen. Diese Rückzahlung habe er nach Rücksprache mit dem Rentenversicherungsträger selbst veranlasst.

Der Beklagte meint, sein Bruder habe ihn zur Vornahme der Verfügungen als Stellvertreter bevollmächtigt, womit ein Rechtsgrund für die Verfügungen gegeben sei. Zudem müssten deliktische Ansprüche der Klägerin mangels Bereicherungsabsicht und Schädigungsvorsatzes ausscheiden.

Ferner meint der Beklagte, er sei nicht zur Rückzahlung der überbezahlten Rente an den Renten-

versicherungsträger verpflichtet gewesen. Dies sei vielmehr gesetzliche Aufgabe der Klägerin gewesen, weshalb ihm gegen sie ein Anspruch auf Ausgleich einer ungerechtfertigten Bereicherung in Höhe der Rückzahlungen an den Versicherungsträger zustehe. Mit diesem Anspruch hat der Beklagte für den Fall des Klageerfolgs hilfsweise die Aufrechnung gegen die eingeklagte Forderung erklärt.

Im Hinblick auf die Widerklage behauptet der Beklagte weiter, dass sowohl die Kündigung des Dispositionskredites durch die Consorsbank als auch die Reduzierung seines Kreditrahmens seiner Lufthansa Miles & More Kreditkarte durch die Deutsche Kreditbank AG (DKB) Folge der Vereinnahmung des Geldes durch die Klägerin gewesen sei.

Er meint diesbezüglich, dass die Klägerin das Geld unzulässigerweise vereinnahmt und auch der SCHUFA unzulässiger- und fälschlicherweise das Bestehen einer offenen Forderung gegen ihn mitgeteilt habe. Er ist der Auffassung, dass ihm aufgrund dieses Verhaltens der Klägerin Ansprüche auf Rückzahlung des unzulässigerweise vereinnahmten Geldes sowie auf Ersatz seiner Rechtsanwaltskosten, die er im Hinblick auf die klageweise Geltendmachung seines Rückzahlungsanspruchs sowie auf die Löschung des SCHUFA-Eintrags zu tragen hatte, zustünden.

Im Hinblick auf die Hilfsaufrechnung des Beklagten meint die Klägerin, dass sie nicht zur Rückzahlung der überbezahlten Rente an den Rentenversicherungsträger verpflichtet gewesen sei. Ferner habe die Zahlung an die Rentenversicherung allenfalls zu einer Bereicherung des Nachlasses, nicht jedoch ihrer selbst gefü hrt.

Die Klägerin meint bezüglich der Widerklage, dass sie nach § 14 der für den Vertrag zwischen ihr und dem Beklagten geltenden AGB zur Vereinnahmung eines Teils des Guthabens des Beklagten berechtigt gewesen sei.

Sie hat außerdem gegen die widerklagend geltend gemachten Forderungen hilfsweise die Aufrechnung mit der durch sie eingeklagten Forderung erklärt.

Das Gericht hat den Beklagten zu seiner Behauptung, zur Vornahme der Verfügungen von seinem Bruder beauftragt worden zu sein, als Partei gemäß § 141 ZPO angehört. Für die Einzelheiten der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2019 verwiesen.

Für die sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie das jeweilige Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2019 und 21.05.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Klägerin mit Schriftsatz vom 13.11.2018 die Klage bezüglich der zunächst geltend gemachten Mahnkosten in Höhe von 15,34 € teilweise zurückgenommen hat, war im Rahmen der Klage nur noch über den zuletzt gestellten Antrag in Höhe von 785,43 € zu entscheiden, denn im Übrigen ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen, § 269 Abs. 3 S. 1 ZPO. Über die widerklagend geltend gemachten Ansprüche war vollumfänglich zu entscheiden.

Die weiter anhängige, zulässige Klage ist unbegründet. Die Widerklage ist zulässig und begründet.

I. Klage und Widerklage sind zulässig. Insbesondere ist das Gericht gemäß § 33 ZPO für die Widerklage örtlich zuständig. Die prozessual geltend gemachten Ansprüche stehen miteinander in Zusammenhang, da sie aus einem einheitlichen, innerlich zusammengehörigen Lebensverhältnis entspringen (vgl. BGH, Urteil vom 26. März 1969 – VIII ZR 194/68 -, Rn. 19, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 17. Dezember 2012 – 1 U 17/11-, Rn. 23, juris Zöller/ *Schultzky*, ZPO, 33. Auflage 2020, § 33 Rn. 4 Musielak/Voit/*Heinrich*, ZPO, 16. Auflage 2019, § 33 Rn. 2). Dies ist darin begründet, dass beide Parteien aus demselben Lebenssachverhalt unterschiedliche, entgegengesetzte Ansprüche herleiten (vgl. MüKo-ZPO/*Patzina*, 5. Auflage 2016, § 33 Rn. 20; BeckOK-ZPO/*Toussaint*, 34. Edition, Stand: 01.09.2019, § 33 Rn. 13).

II. Die Klage ist unbegründet (1.), die Widerklage begründet (2.)

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung von 785,43€ zuzüglich Zinsen. Über die Hilfsaufrechnung des Beklagten war deshalb nicht zu entscheiden. Die innerprozessuale Bedingung, unter der sie gestellt war – das Bestehen des klägerischen Anspruchs – ist nicht eingetreten.

a) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 785,43 € aus §§ 675v Abs. 3, 675f BGB. Der Beklagte ist nicht Zahler im Sinne der genannten Normen.

Zahler ist gemäß § 675c Abs. 3 BGB i.V.m. § 1 Abs. 15 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die Ausführung eines Zahlungsauftrags von diesem Zahlungskonto gestattet oder, falls kein Zahlungskonto vorhanden ist, eine natürliche oder juristische Person, die den Zahlungsauftrag erteilt (vgl. BeckOGK/*Foerster*, Stand: 01.11.2019, § 675f BGB Rn. 20). Ein Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer laufendes Konto, das für die Ausführung von

Zahlungsvorgängen genutzt wird, § 1 Abs. 17 ZAG. Für einen Einzelzahlungsvertrag ist demnach zwar derjenige Rechtsträger Zahler, der den Zahlungsauftrag konkret erteilt (§ 1 Abs. 15 Alt. 2 ZAG). Soweit aber, anders als beim Einzelzahlungsvertrag, ein Zahlungskonto vorhanden ist, kommt als Zahler i.S.d. §§ 675v, 675f BGB nur dessen Inhaber in Betracht, auch wenn er den konkreten Zahlungsauftrag selbst nicht erteilt (BeckOGK/*Foerster*, Stand: 01.11.2019, § 675f BGB Rn. 20).

Zahler in diesem Sinne ist demnach nur der verstorbene Bruder des Beklagten. Auch wenn der Beklagte selbst ebenfalls unstreitig ein Girokonto bei der Klägerin unterhält, betreffen die streitgegenständlichen Verfügungen nicht sein eigenes Girokonto, sondern das Girokonto seines verstorbenen Bruders. Diesem Girokonto liegt der als Anlage K1 vorliegende Kontenvertrag zugrunde. Parteien dieses Vertrages sind jedoch nur die Klägerin und der verstorbene Bruder des Beklagten, nicht aber der Beklagte selbst.

b) Die Klägerin kann auch aus § 675v Abs. 3 i.V.m. §§ 1922, 1967 BGB keinen Anspruch auf Zahlung von 785,43 € gegen den Beklagten herleiten. Ungeachtet der Frage, ob überhaupt eine Pflichtverletzung des Verstorbenen i.S.d. § 675v Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB vorgelegen hat, die zu einem Schadensersatzanspruch der Klägerin hätte führen können, fehlt es jedenfalls an der für eine Haftung des Beklagten notwendigen Erbenstellung i.S.d. §§ 1922, 1967 BGB.

c) Ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 785,43 € folgt auch nicht aus §§ 180, 179 Abs. 1 BGB. Eine Haftung des Beklagten nach §§ 180, 179 Abs. 1 BGB wäre nur in Betracht gekommen, wenn die Klägerin hätte nachweisen können, dass der bei der Vornahme des einseitigen Rechtsgeschäfts (um das es sich bei der Initiierung eines Abhebungsvorgangs an einem Geldautomaten handelt, vgl. MüKo-BGB/*Casper*, 8. Auflage 2020, § 675f Rn. 75; Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 675f Rn. 59, 19 BeckOGK/*Foerster*, Stand: 01.11.2019, § 675f Rn. 85 Staudinger/*Omlor*, BGB, Neubearbeitung 2012, Stand: 19.11.2017, Vor§§ 675c–676c Rn. 199, § 675f Rn. 37, 34 vgl. auch BGH, Urteil vom 20. Juli 2010 – XI ZR 236/07 -, Rn. 17, juris) Vertretene dem zunächst nach §§ 180 S. 2, 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksamen Geschäft die Genehmigung versagt hat, vgl. § 179 Abs. 1 BGB.

Auch wenn im Rahmen des § 179 Abs. 1 BGB der vermeintliche Vertreter die Beweislast für das Vorliegen der Vertretungsmacht trägt (BGH, Urteil vom 27. Oktober 1986 – II ZR 103/86 -, Rn. 10, juris; Urteil vom 21. Juli 2005 – IX ZR 193/01 -, Rn. 10, juris OLG Düsseldorf, Urteil vom 29. November 1991 – 22 U 149/91 -, NJW 1992, 1176; Palandt/*Ellenberger*, BGB, 79. Auflage 2020, § 179 Rn. 10; BeckOK-BGB/*Schäfer*, 52. Edition, Stand: 01.11.2019, § 179 Rn. 36), so

muss derjenige, der den vermeintlichen Vertreter in Anspruch nimmt, darlegen und beweisen, dass der Schwebezustand des § 177 Abs. 1 BGB beendet ist, mithin, dass der vermeintlich Vertretene die Genehmigung verweigert hat (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Januar 2012 – I-24 U 160/11 -, Rn. 10, juris LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Februar 2017 – 8 Sa 408/16-, Rn. 35, juris; Palandt/*Ellenberger*, BGB, 79. Auflage 2020, § 179 Rn. 10; BeckOK-BGB/*Schäfer*, 52. Edition, Stand: 01.11.2019, § 179 Rn. 37). Ungeachtet der Frage, ob der Verstorbene seinen Bruder tatsächlich zur Abhebung bevollmächtigt hat, hat die Klägerin jedenfalls nicht den Beweis führen können, dass die Genehmigung i.S.d. § 179 Abs. 1 BGB versagt worden ist. Dabei ist zu beachten, dass die streitgegenständlichen Verfügungen erst nach dem 29.01.2018, also nach dem Tod des Kontoinhabers, durchgeführt wurden. Mit dem Tod des Kontoinhabers als möglichem Vertretenen ging sein Genehmigungsrecht auf seine Erben über (OLG Hamm, Beschluss vom 4. Oktober 1978 – 15 W 425/77-, Rn. 15 f., juris Palandt/*Ellenberger*, BGB, 79. Auflage 2020, § 177 Rn. 6; BeckOK-BGB/*Schäfer*, 52. Edition, Stand: 01.11.2019, § 177 Rn. 26). Dabei kann offenbleiben, wer tatsächlich Erbe geworden ist. Die Klägerin hat – auch nach einem entsprechenden gerichtlichen Hinweis – weder dargelegt, wer nach ihrer Auffassung den Verstorbenen beerbt hat, noch hat sie dazu vorgetragen, dass ein etwaiger Erbe im Sinne des § 179 Abs. 1 BGB seine Genehmigung zur Vornahme der streitgegenständlichen Verfügungen versagt hat.

d) Ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 785,43 € aus § 823 Abs. 1 BGB scheitert daran, dass nach § 823 Abs. 1 BGB ein wie hier gegebener reiner Vermögensschaden nicht ersatzfähig ist (BGH, Urteil vom 22. April 1958 – VI ZR 65/57 -, Rn. 8, juris; Urteil vom 4. Februar 1964 – VI ZR 25/63 -, Rn. 11, juris; Urteil vom 15. November 1982 – II ZR 206/81 -, Rn. 10, juris MüKo-BGB/*Wagner*, 7. Auflage 2017, § 823 Rn. 370 m.w.N.).

e) Auch ein Zahlungsanspruch der Klägerin aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB scheidet aus. Täuschungsadressat des Betrugs gemäß § 263 StGB als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB kann nur ein (zum Irrtum fähiger) Mensch sein (Lackner/Kühl/*Kühl*, StGB, 29. Auflage 2018, § 263 Rn. 6; BeckOK-StGB/*Beukelmann*, 44. Edition, Stand: 01.11.2019, § 263 Rn. 24 BeckOK-StGB/*Schmidt*, 44. Edition, Stand: 01.11.2019, § 263a Rn. 2; MüKo-StGB/*Mühlbauer*, 3. Auflage 2019, § 263a Rn. 1). Ein menschlicher Täuschungsadressat ist jedoch nicht gegeben. Nach dem Vortrag der Klägerin fanden die durch den Beklagten veranlassten Verfügungen zulasten des Girokontos des verstorbenen Bruders des Beklagten an Geldautomaten statt, ohne dass beispielsweise ein Bankmitarbeiter involviert gewesen wäre.

f) Ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 785,43 € folgt auch nicht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263a StGB. Der für die Verwirklichung des § 263a StGB als Schutzgesetz (siehe zur Eigenschaft des § 263a StGB als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB MüKo-StGB/*Mühlbauer*, 3. Auflage 2019, § 263a Rn. 8; BeckOK-BGB/*Förster*, 52. Edition, Stand: 01.11.2019, § 823 Rn. 290 MüKo-BGB/*Wagner*, 7. Auflage 2017, § 823 Rn. 525) notwendige Vorsatz des Beklagten ist durch die Klägerin nicht hinreichend bewiesen.

Grundsätzlich muss im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB der Geschädigte den Verstoß gegen das Schutzgesetz, also alle Umstände, aus denen die Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Schutzgesetzes folgt, darlegen und beweisen (BGH, Urteil vom 19. Juli 2011 – VI ZR 367/09 -, Rn. 13, juris; Urteil vom 18. Dezember 2012 – II ZR 220/10 -, Rn. 14, juris Beschluss vom 3. März 2016 – IX ZB 65/14 -, Rn. 9, juris Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 823 Rn. 81). Steht ein objektiver Verstoß gegen das Schutzgesetz fest, kann den Schädiger im Hinblick auf sein Verschulden zwar eine sekundäre Darlegungslast dahingehend treffen, dass er Umstände darlegen und beweisen muss, die geeignet sind, die daraus folgende Annahme eines fahrlässigen Verschuldens auszuräumen (BGH, Urteil vom 13. Dezember 1984 – III ZR 20/83 -, Rn. 33, juris, m.w.N.; Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 823 Rn. 81). Für den Vorsatz gilt diese Beweisregel allerdings nicht (BGH, Urteil vom 18. Dezember 2012 – II ZR 220/10 -, Rn. 15, juris vgl. auch BGH, Urteil vom 23. März 2010 – VI ZR 57/09 -, Rn. 38, juris Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 823 Rn. 81). § 263a StGB ist mangels Anordnung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nur als Vorsatzdelikt strafbar, vgl. § 15 StGB. Auch für eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB ist daher eine vorsätzliche Begehung erforderlich (vgl. Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 823 Rn. 61), für die die Klägerin hier beweispflichtig ist. Das Gericht ist – ungeachtet der Frage, ob der Tatbestand des § 263a StGB im Übrigen verwirklicht wurde – nicht von einem vorsätzlichen Handeln des Beklagten überzeugt. Eine vorsätzliche Verwirklichung des § 263a StGB erfordert neben der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, auch zumindest bedingten Vorsatz hinsichtlich der tatsächlichen Umstände, die die Unbefugtheit einer Datenverwendung – welche hier nach Auffassung des Gerichts als einzige Tatbestandsalternative überhaupt in Betracht kommt – begründen. Nimmt der Täter hingegen irrigerweise an, zur Verwendung der Daten berechtigt zu sein, liegt ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum vor (BeckOK-StGB/*Schmidt*, 44. Edition, Stand: 01.11.2019, § 263a Rn. 42; NK-StGB/*Kindhäuser*, 5. Auflage 2017, § 263a Rn. 39).

Ausgehend von diesem Maßstab scheidet nach Auffassung des Gerichts vorliegend ein

vorsätzlicher Verstoß gegen das Schutzgesetz aus. Das Gericht geht davon aus, dass der Beklagte – unabhängig von der Frage, ob er tatsächlich durch seinen verstorbenen Bruder wirksam i.S.d. §§ 164 ff. BGB bevollmächtigt wurde – davon ausging, zur Vornahme der Verfügungen befugt zu sein. Wie im Rahmen seiner Parteianhörung vom 21.05.2019 deutlich wurde, ging der Beklagte sogar von einer wirksamen Bevollmächtigung aus, aufgrund derer er immer wieder für seinen Bruder Erledigungen getätigt habe. Das Gericht ist von diesem Vortrag überzeugt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich aus den weiter vom Beklagten eingereichten Anlagen ergibt, dass er tatsächlich diverse Aufwendungen getätigt hat, die einen Zusammenhang zur Pflege seines Bruders haben, wie beispielsweise die Zahlung verschiedener Transporte, medizinischer Hilfsmittel wie einem Rollstuhl oder einer professionellen Zahnreinigung. Mit dieser Überzeugung ging nach Auffassung des Gerichts auch einher, dass der Beklagte davon ausging, mittels EC-Karte und PIN des Verstorbenen zumindest mittelbar für diesen, jedenfalls aber mit dessen Einverständnis und damit insgesamt berechtigterweise Verfügungen an Geldautomaten der Klägerin zu tätigen. Andere Anhaltspunkte, die auf einen Vorsatz im Hinblick auf die Unbefugtheit der Datenverwendung schließen lassen könnten, bestehen nach Auffassung des Gerichts nicht.

g) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zahlung von 785,43 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Es fehlt an einer für eine Leistungskondiktion notwendigen Leistungsbeziehung zwischen ihr und dem Beklagten.

Eine Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (BGH, Urteil vom 31. Oktober 1963 – VII ZR 285/61 -, Rn. 28 f., juris; Urteil vom 24. Februar 1972 – VII ZR 207/70-, Rn. 21, juris; Urteil vom 23. Oktober 2003 – IX ZR 270/02 -, Rn. 14, juris; Urteil vom 20. März 2019 – VIII ZR 88/18 -, Rn. 14, juris; Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 14). Erforderlich ist dafür insbesondere, dass bewusst eine Zuwendung erfolgt ist; ob und an wen dabei geleistet wird, bemisst sich nach der Zweckbestimmung, das heißt dem Zweck, den die Beteiligten im Zeitpunkt der Zuwendung mit dieser nach ihrem zum Ausdruck gekommenen Willen verfolgt haben (vgl. BGH, Urteil vom 13. Juni 2002 – IX ZR 242/01-, Rn. 8, juris; Urteil vom 16. Mai 2013– IX ZR 204/11 -, Rn. 11, juris Urteil vom 5. März 2015– IX ZR 133/14 -, Rn. 28, juris; Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 14). Maßgeblich zur Ermittlung des Vorhandenseins und des Inhalts einer etwaigen Zweckbestimmung ist eine objektive Betrachtungsweise aus der Sicht des Zuwendungsempfängers, mithin eine Auslegung des der Zuwendung zugrundeliegenden Verhaltens nach dem objektiven Empfängerhorizont gemäß §§ 133, 157 BGB (vgl. BGH, Urteil

vom 21. Oktober 2004 – III ZR 38/04 -, Rn. 14, juris Urteil vom 14. Januar 2016–III ZR 107/15-, Rn. 34, juris; Urteil vom 25. Februar 2016 – IX ZR 146/15 -, Rn. 21, juris Urteil vom 31. Januar 2018 – VIII ZR 39/17 -, Rn. 17, juris Urteil vom 20. März 2019 – VIII ZR 88/18 -, Rn. 15, juris, jeweils m.w.N. Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 14). Entscheidend ist demnach, wie eine vernünftige Person anstelle des Zuwendungsempfängers nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die Zuwendung verstehen musste und durfte (BGH, Urteil vom 21. Oktober 2004 – III ZR 38/04 -, Rn. 14, juris Urteil vom 14. Januar 2016 – III ZR 107/15-, Rn. 34, juris; Urteil vom 25. Februar 2016 – IX ZR 146/15 -, Rn. 21, juris Urteil vom 31. Januar 2018 – VIII ZR 39/17 -, Rn. 17, juris Urteil vom 20. März 2019 – VIII ZR 88/18 -, Rn. 15, juris, jeweils m.w.N. Palandt/*Sprau,* BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 14). Danach richtet sich, unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der Risikoverteilung, auch, als wessen Leistung zugunsten welcher Person sich das tatsächlich Zugewandte darstellt (Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 14 vgl. auch BGH, Urteil vom 21. Oktober 2004 – III ZR 38/04 -, Rn. 14, juris Urteil vom 10. März 1993–XII ZR 253/91-, Rn. 14 f., juris; Urteil vom 4. Februar 1999 – III ZR 56/98-, Rn. 20, juris).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist das Gericht der Auffassung, dass die Klägerin bei der Ausgabe der Banknoten am Geldautomaten nicht an den Beklagten, sondern an den derzeitigen Kontoinhaber geleistet hat. Insofern unterscheidet sich die Auszahlung am Geldautomaten nicht wesentlich von der Durchführung einer durch den Kontoinhaber veranlassten Überweisung; auch bei dieser ist anerkannt, dass die ausführende Bank bei der Ausführung der Überweisung in Erfüllung ihrer Vertragspflichten unter anderem eine Leistung an den Kontoinhaber erfüllt (vgl. vgl. BGH, Urteil vom 24. April 2001 – VI ZR 36/00 -, Rn. 10, juris; Urteil vom 16. Juni 2015 – XI ZR 243/13 -, Rn. 17 ff., juris Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 57 f. m.w.N.). Der Beklagte als Zuwendungsempfänger musste die Ausgabe der Banknoten im Zuge der streitgegenständlichen Verfügungen nicht als Leistung der Bank an sich selbst, sondern an den jeweiligen Kontoinhaber verstehen. Schließlich hatte er zur Initiierung der Auszahlungsvorgänge die EC-Karte und die PIN seines verstorbenen Bruders, des eigentlichen Kontoinhabers, verwandt. Gegenüber der Klägerin schien es also aus seiner Perspektive – wie im Übrigen auch von ihr selbst vorgetragen – so, als hätte der Kontoinhaber selbst den Zahlungsvorgang angestoßen. Damit ging einher, dass der Beklagte davon ausgehen durfte, dass die Klägerin sich vorstellte, die Auszahlung an den Kontoinhaber zu tätigen – wozu sie auch vertraglich verpflichtet war. Schließlich war auch der Verstorbene als Kontoinhaber die einzige Person, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem für die Zahlungsvorgänge genutzten Girokonto namentlich bekannt

war und die sie diesem Konto daher zuordnen konnte. Von anderen Personen, die die EC-Karte und die zugehörige PIN nutzen konnten, wusste die Klägerin – zumindest aus der maßgeblichen Perspektive des Beklagten – nicht. Der Beklagte musste die Durchführung des Auszahlungsvorgangs also so verstehen, dass die Klägerin damit lediglich das Vermögen des – ihr einzig bekannten – Kontoinhabers und nicht dasjenige jedes beliebigen Dritten, der tatsächlich den Automaten bediente, mehren wollte. Ein Anspruch auf Leistungskondiktion könnte daher allenfalls gegenüber den Erben des Verstorbenen bestehen, wenn diese denn mit dem Erbfall automatisch auch in den Girokontenvertrag zwischen der Klägerin und dem Verstorbenen eingetreten wären. Ob das der Fall ist, kann jedoch dahinstehen, da dies für den Anspruch gegen den Beklagten keinen Unterschied macht. Dann bestünde nach den oben dargelegten Grundsätzen zwischen der Klägerin und den Erben als neue Kontoinhaber zum Zeitpunkt der Verfügungen eine bereicherungsrechtlich vorrangige Leistungsbeziehung.

h) Ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 785,43€ aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB scheidet aus. Es fehlt an der für eine Zweckverfehlungskondiktion charakteristischen Verfehlung eines über den bloßen Leistungszweck hinausgehenden Zwecks.

Grundgedanke der Zweckverfehlungskondiktion ist, dass die Beteiligten den künftigen Eintritt eines von der bloßen Erfüllung einer Verbindlichkeit abweichenden besonderen Erfolgs rechtlicher oder tatsächlicher Natur als zentralen Zweck einer Zuwendung und damit als Behaltensgrund vereinbaren können. Wegen dieser Zielrichtung ist der Leistungszweck dann an den Eintritt des weiteren Erfolgs gebunden; im Eintritt dieses Erfolgs liegt dann ein Rechtsgrund, der durch dessen endgültige Verfehlung auflösend bedingt ist (vgl. Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 29; vgl. auch BGH, Urteil vom 22. März 2013 – V ZR 28/12 -, Rn. 24, juris). Bleibt der Erfolg aus, ist die Leistung im Wege der Zweckverfehlungskondiktion gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB rückforderbar (Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 31). Im Gegensatz zu den übrigen Leistungskondiktionen ergibt sich der Leistungszweck damit aber nicht aus dem Bezug auf ein bestimmtes Kausalgeschäft, sondern aus einer von diesem losgelösten, gesonderten Zweckabrede (Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 30; PWW/*Prütting*, BGB, 14. Auflage 2019, § 812 Rn. 42). Es genügt dabei zwar grundsätzlich jeder rechtlich nicht missbilligte Zweck, der nach dem Willen der Beteiligten für das Behalten der Zuwendung maßgeblich sein soll, doch darf er nicht Gegenstand der vertraglichen Bindung, insbesondere nicht Gegenleistung eines Austauschvertrags sein, da in diesen Fällen das Vertragsrecht der vorrangige Rückgewährmechanismus ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. Mai 1991 – X ZR 2/90 -, Rn. 9, juris Urteil vom 17. Juni 1992 – XII ZR 253/90 -, Rn. 6, juris Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 30, 34; PWW/*Prütting*, BGB, 14. Auflage 2019, § 812 Rn. 42).

Ungeachtet der Frage, ob vorliegend überhaupt eine Leistung an den Beklagten im Sinne einer Leistungskondiktion gegeben ist (siehe dazu oben), erblickt das Gericht keinen mit dem Auszahlungsvorgang verbundenen, über einen bloßen etwaigen Leistungszweck hinausgehenden Zweck, der verfehlt worden wäre. Bei einer lebensnahen Betrachtung bezweckte es die Klägerin bei der Veranlassung der Auszahlung der Geldbeträge am Geldautomaten lediglich, ihre aus dem Girovertrag mit dem Verstorbenen folgende Auszahlungspflicht zu erfüllen. Ein davon losgelöster, weitergehender Zweck war nach Auffassung des Gerichts mit der Auszahlung nicht verbunden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Klägerin, mit der Auszahlung sei der Erfolg bezweckt gewesen, das Kundenkonto in der Höhe der Auszahlungsbeträge zu belasten, was in Anbetracht der Nichtigkeit der gefälschten Weisungen nicht möglich gewesen sei. Zum einen ist das Konto – ungeachtet etwaig gefälschter Weisungen – tatsächlich belastet worden, zum anderen liegt in der Belastung des Kundenkontos auf einen Auszahlungsauftrag hin die Erfüllung der der Klägerin vertraglich obliegenden Pflicht auf Befriedigung der Auszahlungsansprüche und damit gerade kein von den zentralen Vertragspflichten unabhängiger Zweck. Denn ein Girokontoguthaben ist rechtstechnisch ein jederzeit einforderbarer Anspruch aus unregelmäßiger Verwahrung gem. § 700 Abs. 1 i.V.m. §§ 688 ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 1995 – XI ZR 263/94 -, Rn. 14, juris Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 675f Rn. 27, 36, 59; MüKo-BGB/*Casper*, 8. Auflage 2020, § 675f Rn. 75), der durch Auszahlung am Geldautomaten erfüllt wird (vgl. LG Stuttgart, Beschluss vom 7. Oktober 2008 – 13 S 189/08 -, Rn. 4 f., juris). Nichts anderes hat auch die Klägerin bezweckt, als sie die Ausgabe des Geldes durch den Bankautomaten zuließ.

i) Einem Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 785,43€ aus§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB steht die Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion bzw. der Vorrang der Leistungskondiktion entgegen. Nach Auffassung des Gerichts besteht eine vorrangige Leistungsbeziehung zwischen der Klägerin und dem Kontoinhaber (siehe oben), so dass eine etwaige Rückabwicklung innerhalb dieses Verhältnisses zu erfolgen hätte.

Soweit der Zuwendende die den Bereicherungsgegenstand betreffende Vermögensverschiebung durch eine Leistung, also zur Erfüllung einer bestehenden oder zumindest angenommenen Leistungsverpflichtung bewirkt hat, kommt daneben grundsätzlich kein Anspruch aus Bereicherung in sonstiger Weise in Betracht. Es gilt der Grundsatz des Vorrangs der Leistungsbeziehungen bzw. der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion (vgl. BGH, Urteil vom 31. Oktober 1963 – VII ZR 285/61 -, Rn. 30, juris; Urteil vom 21. Oktober 2004 – III ZR 38/04 -, Rn. 13, juris Urteil vom 16. Mai 2013 – IX ZR 204/11 -, Rn. 11, juris Urteil vom 21. Juni 2012 – III

ZR 291/11 -, Rn. 28, juris Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 7, 36). Dieser Grundsatz gilt ohne Einschränkung, wenn an dem Vorgang nur zwei Personen beteiligt sind, kann aber in Mehrpersonenverhältnissen unter Umständen durchbrochen werden (Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 7). Das Gericht sieht allerdings keine Veranlassung für eine solche Durchbrechung. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Fall eines sogenannten Anweisungsverhältnisses, da es nach Auffassung des Gerichts an der hierfür charakteristischen Konstellation einer tatsächlich nur einmal stattfindenden Zuwendung, mit der der Zuwendende aber gleichzeitig eine Leistung des Anweisenden an den Zuwendungsempfänger (meist aufgrund eines Leistungsverhältnisses) sowie eine eigene Leistung an den Anweisenden (meist ebenfalls in Form der Erfüllung einer Vertragspflicht) bewirkt, mithin eine doppelte Wertbewegung hervorruft, fehlt (vgl. nur BGH, Urteil vom 24. April 2001 – VI ZR 36/00 -, Rn. 10, juris; Urteil vom 16. Juni 2015 – XI ZR 243/13 -, Rn. 17. juris, m.w.N. zur Rspr.; Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 57). Im Kontext von Bankenbeziehungen ist der typische Fall eines solchen Anweisungsverhältnisses eine Banküberweisung, bei der ein Kontoinhaber seiner Bank die Weisung erteilt, einen Betrag einen Dritten zu überweisen; die Bank erfüllt mit der Durchführung dieser Überweisung sowohl eine Verpflichtung aus dem Vertrag mit dem Kontoinhaber als auch eine Verpflichtung des Kontoinhabers gegenüber dem Zahlungsempfänger (vgl. BGH, Urteil vom 24. April 2001 – VI ZR 36/00-, Rn. 10, juris; Urteil vom 16. Juni 2015 – XI ZR 243/13-, Rn. 17 ff., juris Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 57 f. m.w.N.). In derartigen Fällen kann es – unter zusätzlichen Voraussetzungen – zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion bzw. des Vorrangs der Leistungsbeziehungen kommen (siehe hierzu BGH, Urteil vom 16. Juni 2015 – XI ZR 243/13-, Rn. 17 ff., juris; Urteil vom 24. April 2001 – VI ZR 36/00 -, Rn. 11 ff., juris; Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 57 ff., jeweils m.w.N.). Nach Auffassung des Gerichts unterscheidet sich die Abhebung am Geldautomaten hiervon aber maßgeblich. Es ist kein Dritter einbezogen, der durch die Auszahlung eine Zuwendung erhält; mit dieser möchte die Bank lediglich ihre Verpflichtung zur Auszahlung aus dem Vertrag mit dem Kontoinhaber erfüllen, ohne dass überhaupt eine dritte Person einbezogen wäre (s.o.).

Selbst wenn man aber – entgegen der Auffassung des Gerichts – eine Ausnahme vom Grundsatz des Vorrangs der Leistungsbeziehungen machen wollte, käme es dann in einem nachgelagerten Schritt auf die Rechtsgrundlosigkeit der Bereicherung an. Dafür wäre wiederum maßgeblich, ob der Beklagte durch seinen verstorbenen Bruder als Kontoinhaber zur Vornahme der Verfügungen bevollmächtigt wurde. Das Gericht ist diesbezüglich nicht davon überzeugt, dass eine Bevollmächtigung des Beklagten tatsächlich nicht stattgefunden hat. Die Klägerin ist

insofern den entsprechenden Beweis fällig geblieben (vgl. Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Auflage 2020, § 812 Rn. 76), insbesondere da sich aus der Parteianhörung des Beklagten ergibt, dass er mit seinem Bruder über dessen Bankangelegenheiten gesprochen hat.

j) Mangels Hauptanspruchs steht der Klägerin auch kein Anspruch auf Zinszahlung zu.

2. Dem Beklagten steht gegen die Klägerin ein Anspruch auf Zahlung von insgesamt 2.367,84 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Auf einen Betrag von 1.265,90 € sind Zinsen seit dem 20.09.2018 zu zahlen, und auf den weitergehenden Betrag seit dem 28.01.2019. Dieser Anspruch ist nicht durch die Hilfsaufrechnung des Beklagten erloschen, § 389 BGB.

a) Der Zahlungsanspruch des Beklagten setzt sich zusammen aus einem Anspruch auf Zahlung von 1.265,90 € (aa)), einem Anspruch auf Zahlung von 1.101,94 € (bb)) sowie den jeweils auf diese Ansprüche entfallenden Zinsansprüchen (cc)).

aa) Der Beklagte hat gegen die Klägerin einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.265,90 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 675f BGB.

Das zugrundeliegende Schuldverhältnis i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB besteht in dem Vertrag zwischen den Parteien über das Girokonto des Beklagten bei der Klägerin. Dabei handelt es sich um einen Zahlungsdienstevertrag i.S.d. § 675f BGB.

Die Klägerin hat eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt, indem sie entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 der für den Vertrag vereinbarten AGB von dem Konto des Beklagten einen Betrag in Höhe von 1.265,90 € vereinnahmt hat. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 der AGB erwirbt die Bank, mithin die Klägerin, ein Pfandrecht „an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben)'. Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 der AGB dient dieses Pfandrecht „der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank [...] aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen'. Dabei kann die Frage, ob eine Pflichtverletzung schon in der unangekündigten Vereinnahmung des Geldbetrags liegt, dahinstehen. Denn der Klägerin standen ohnehin keinerlei Ansprüche gegen den Beklagten zu, zu deren Sicherung sie gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 der AGB einen Teil des Guthabens des Beklagten hätte vereinnahmen dürfen. Die Vereinnahmung eines Geldbetrags zur Sicherung einer nicht bestehenden Forderung ist jedenfalls vertragswidrig. Selbst wenn der Klägerin – entgegen der Auffassung des Gerichts – ein Anspruch gegen den Beklagten zugestanden hätte, hätte die Klägerin aber mit der Vereinnahmung des Betrags gegen ihre vertragsmäßigen Pflichten

verstoßen. Denn ein etwaiger Anspruch hätte entgegen § 14 Abs. 2 S. 1 der AGB jedenfalls nicht „aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung" zwischen den Parteien gestammt. Diese Klausel ist so zu verstehen, dass einzig Ansprüche aus Vorgängen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – unabhängig von der konkret einschlägigen Anspruchsgrundlage – dem Sicherungsrecht der Klägerin unterliegen, denn mit der bankmäßigen Geschäftsverbindung ist nach Auffassung des Gerichts nur das den AGB zugrundeliegende Vertragsverhältnis gemeint. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Klausel, der sich eindeutig auf die geschäftliche Verbindung beschränkt, welche bloß durch das Vertragsverhältnis begründet und begrenzt ist, aber auch aus einer systematischen Zusammenschau mit § 1 Abs. 1 der AGB, in dem die „Geschäftsverbindung" in verschiedene „Geschäftsbeziehungen" unterteilt wird, die jedoch ebenfalls ausschließlich für den Unterhalt eines Girokontos typische Vorgänge wie den ec-Service oder den Überweisungsverkehr umfassen. Ein anspruchsbegründendes Fehlverhalten im Rahmen des zwischen ihm und der Klägerin bestehenden Vertragsverhältnisses stand allerdings zu keinem Zeitpunkt in Rede, sondern es kamen allenfalls Ansprüche außerhalb dieses Vertragsverhältnisses in Betracht. Für die denkbaren Ansprüche aus Delikt und Bereicherungsrecht (s.o.) liegt auf der Hand, dass sie von dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien losgelöst gewesen wären, aber auch etwaige vertragsrechtliche Ansprüche (s.o.) hätten nur den Vertrag zwischen der Klägerin und dem verstorbenen Bruder des Beklagten betroffen und nicht das – hiervon zu unterscheidende – Vertragsverhältnis des Beklagten zur Klägerin.

Die Klägerin hat diese Pflichtverletzung auch zu vertreten. Sie hat keine Umstände vorgetragen, die sie i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB hätten entlasten können. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie davon ausging, nach § 14 der AGB zur Vereinnahmung des Geldbetrags befugt zu sein, kann sie dies nicht entlasten, da keinerlei Ansprüche gegen den Beklagten bestanden. Jedenfalls hätten die Ansprüche aber nicht aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gestammt, so dass ein die Klägerin entlastender Rechtsirrtum (vgl. Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, § 276 Rn. 22 m.w.N.) nicht in Betracht kommt. Bei der zum Ausschluss von Rechtsfahrlässigkeit gebotenen sorgfältigen Prüfung der Rechtslage und der Einholung von Rechtsrat (vgl. BGH, Urteil vom 18. April 1974– KZR 6/73 -, Rn. 26 f., juris Urteil vom 11. Januar 1984 – VIII ZR 255/82 -, Rn. 22, juris; Urteil vom 18. Januar 2011– XI ZR 356/09 -, Rn. 31, juris Urteil vom 5. April 2017 – IV ZR 437/15 -, Rn. 19, juris Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, § 276 Rn. 22) wäre der Klägerin bewusst geworden, dass keine Ansprüche gegen den Beklagten bestanden bzw. dass diese zumindest eindeutig nicht aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 1 der AGB stammten. Dies gilt

insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst bei einer sorgfältigen Bildung der eigenen Rechtsansicht ein Verschulden gegeben ist, wenn ernsthaft mit einer abweichenden Beurteilung durch das zuständige Gericht gerechnet werden muss (vgl. BGH, Urteil vom 18. April 1974–KZR 6/73 -, Rn. 26, juris Urteil vom 11. Juni 2014 – VIII ZR 349/13 -, Rn. 36, juris Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, § 276 Rn. 22). Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass Anspruchsgläubiger grundsätzlich nicht schon dann fahrlässig handeln, wenn sie nicht erkennen, dass ihre Forderungen unberechtigt sind (vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 2009– V ZR 133/08-, Rn. 20, juris; Urteil vom 18. Januar 2011 – XI ZR 356/09 -, Rn. 31, juris; Urteil vom 11. Juni 2014 – VIII ZR 349/13 -, Rn. 33, juris). Grund für diese niedrigeren Anforderungen an das Vorliegen entlastender Rechtsirrtümer beim Gläubiger ist, dass Gläubigern die Durchsetzung ihrer Rechte unzumutbar erschwert würde, wenn man von ihnen verlangte, die rechtssicher nur in einem Rechtsstreit zu klärende Berechtigung einer geltend gemachten Forderung schon im Vorfeld oder außerhalb eines Rechtsstreits vorauszusehen (BGH, Urteil vom 16. Januar 2009– V ZR 133/08, Rn. 20, juris). Allerdings entspricht der Gläubiger selbst nach dieser Rechtsprechung nur dann der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, wenn er zumindest sorgfältig prüft, ob der eigene Rechtsstandpunkt plausibel ist (vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 2009 – V ZR 133/08 -, Rn. 20, juris; Urteil vom 18. Januar 2011 – XI ZR 356/09 -, Rn. 31, juris). Bei einer sorgfältigen Prüfung wäre der Klägerin aber zumindest bewusst geworden, dass sie sich nicht auf ihr Sicherungsrecht aus § 14 Abs. 2 S. 1 der AGB würde berufen können, da ihre vermeintlichen Ansprüche eindeutig nicht aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung stammten.

Im Rahmen des Schadensersatzes ist die Klägerin zur (Rück-)Zahlung der vereinnahmten 1.265,90 € verpflichtet. Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stünde, wenn die verletzte Pflicht ordnungsgemäß erfüllt worden wäre, wobei im Ausgangspunkt Naturalherstellung (§ 249 Abs. 1 BGB) und subsidiär Wertersatz geschuldet ist, vgl. §§ 249 ff. BGB (BeckOK-BGB/*Lorenz*, 52. Edition, Stand: 01.11.2019, § 280 Rn. 41). Danach hat eine Rückzahlung eines Betrags von 1.265,90 € zu erfolgen. Ohne die vertragswidrige Vereinnahmung des Betrags wäre dieser noch im Vermögen des Beklagten vorhanden.

bb) Der Beklagte hat einen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.101,94 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 675f BGB.

(1) Das zugrundeliegende Schuldverhältnis i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB besteht in dem Vertrag zwischen den Parteien über das Girokonto des Beklagten bei der Klägerin, vgl. § 675f BGB (s.o.).

(2) Die zum Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung der Klägerin besteht zum einen in der vertragswidrigen Vereinnahmung von 1.265,90 € (s.o.), zum anderen in der unzulässigen Veranlassung eines Negativeintrags bei der SCHUFA durch die Mitteilung, eine offene Forderung gegen den Beklagten zu haben. Diese Mitteilung ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Klägerin hat insofern lediglich bestritten, dass die Kürzung einer Kreditlinie bzw. die Kündigung eines Kredits durch andere Kreditinstitute gegenüber dem Beklagten auf diesem Negativeintrag beruht, nicht aber, dass sie das Bestehen dieser Forderung der SCHUFA gegenüber mitgeteilt hat.

Diese Mitteilung an die SCHUFA war nach Auffassung des Gerichts unzulässig. Es bestand schon keine Forderung der Klägerin gegen den Beklagten (s.o.). Die Mitteilung einer nicht bestehenden Forderung an die SCHUFA ist in jedem Fall unzulässig und damit vertragswidrig. Selbst wenn aber eine Forderung bestanden hätte, hätte die Mitteilung an die SCHUFA gegen § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG a.F. verstoßen und damit eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedeutet, welche nach Auffassung des Gerichts auch eine vertragliche (Neben-)Pflichtverletzung darstellt.

Die Mitteilung an die SCHUFA hätte gegen § 28a Abs. 1 S. 1Nr. 1 BDSG a.F. verstoßen. . Denn mangels Vollstreckbarkeit der Forderung (vgl. § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG a.F.), eines Anerkenntnisses des Beklagten (vgl. § 28a Abs. 1 S. 1Nr. 3 BDSG a.F.), der Möglichkeit einer fristlosen Kündigung eines der Forderung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses (vgl. § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BDSG a.F.) wäre es dann unter anderem darauf angekommen, dass der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. d) BDSG a.F. Dies hat der Betroffene jedoch getan. Er hat sich an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg (ÖRA) gewandt und dort seine Bedenken gegen die Berechtigung der Forderungen der Klägerin bzw. gegen seine Inanspruchnahme als Erbe vorgebracht. Die ÖRA hat dies der Klägerin vor deren Mitteilung an die SCHUFA schriftlich mitgeteilt und auch deutlich gemacht, dass sie dem Beklagten von einer Zahlung an die Klägerin abgeraten habe. Der Klägerin muss danach bewusst gewesen sein, dass der Beklagte sich dazu berechtigt sieht, keine Zahlungen zu leisten, und dies auch nicht ohne Weiteres tun würde. In diesem Vorgang liegt ein Bestreiten i.S.d. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. d) BDSG a.F. Während hierfür nicht jedes einfache Bestreiten des Bestehens einer Zahlungspflicht ausreichen kann, da sonst jeder Schuldner einfach eine Negativmitteilung an die SCHUFA mit nachteiligen wirtschaftlichen Folgen verhindern könnte (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 15. November 2004 – 23 U 155/03-, Rn. 28, juris Urteil vom 18. Juni 2008 – 23 U 221/07 -, Rn. 12, juris), reicht jedenfalls aus, wenn der – angebliche – Schuldner vertretbare Gründe gegen die Inanspruchnahme durch die Bank

angeführt hat (Schimansky/Bunte/Lwowski/*Krepold*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 41 Rn. 9c; vgl. auch OLG Frankfurt, Urteil vom 9. Januar 2012 – 16 U 126/11 –, Rn. 18, juris Urteil vom 18. Juni 2008 – 23 U 221/07 -, Rn. 15, juris). Die Angaben des Beklagten, kein Erbe des verstorbenen Kontoinhabers geworden und außerdem zur Vornahme der Verfügungen berechtigt gewesen zu sein, stellen nach Auffassung des Gerichts – unabhängig von ihrer Richtigkeit – derartige vertretbare Gründe dar, da sie grundsätzlich zum Entfallen von Ansprüchen der Klägerin führen können und nicht aus der Luft gegriffen sind.

Eine nicht von den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gedeckte Übermittlung personenbezogener Daten an die SCHUFA führt überdies zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. auch Schimansky/Bunte/Lwowski/*Krepold*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 41 Rn. 9g; BGH, Urteil vom 7. Juli 1983 – III ZR 159/82 -, Rn. 14, juris OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. Mai 2005 – I-15 U 196/04 –, Rn. 34, juris Urteil vom 12. September 2014 – I-16 U 7/14 -, Rn. 5, juris Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 6. Oktober 2005 – 8 UH 323/05-99 -, Rn. 25, juris). Eine solche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stellt nach Auffassung des Gerichts auch eine vertragliche (Neben-)Pflichtverletzung dar. Grund hierfür ist, dass für die Datenweitergabe an die SCHUFA eine Befugnis bestehen muss, da sonst ein Verstoß gegen das Bankengeheimnis vorliegt, welches in § 2 Abs. 1 der AGB festgeschrieben ist und vorsieht, dass eine Informationsweitergabe nur zulässig ist, wenn gesetzliche Bestimmungen es gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank sonst zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Eine solche Befugnis zur Datenweitergabe kann entweder vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen sein. Ob hier eine vertragliche Regelung getroffen wurde oder die Gesetzeslage maßgeblich ist, kann jedoch dahinstehen. In jedem Fall ist Maßstab für die Weitergabe von Informationen an die SCHUFA der des § 28a BDSG a.F. Nach unbestrittenem Vortrag haben die Parteien grundsätzlich die Möglichkeit der Datenübermittlung an die SCHUFA vereinbart, wobei allerdings nicht deutlich wird, welchen genauen Inhalt diese Vereinbarung hat. Das Gericht geht davon aus, dass sich die Parteien hierfür auf die SCHUFA-Klausel für Kontoeröffnungsanträge bei der Klägerin, die auch als Anlage K1 zum Abschluss des Vertrags zwischen dem verstorbenen Bruder des Beklagten und der Klägerin eingereicht wurde, geeinigt haben (sollte eine solche Klausel vereinbart worden sein, so würde bereits die Verletzung einer solchen ohne Weiteres eine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB darstellen (Schimansky/Bunte/Lwowski/*Krepold*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 41 Rn. 9g)). Es scheint sich bei den beiden Konten um die gleiche Art von Girokonto zu handeln. Nach dieser SCHUFA-Klausel ist die Klägerin befugt, der SCHUFA Daten über gegen den Kontoinhaber

bestehende fällige Forderungen zu übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 28a BDSG a.F., die in der Klausel zum Teil auch wörtlich wiedergegeben werden, vorliegen. Auch wenn die Parteien nicht exakt die in Anlage K1 enthaltene Klausel vereinbart haben, ist die Datenübermittlung im Ergebnis dennoch an den §§ 28, 28a BDSG a.F. zu messen (vgl. Schimansky/Bunte/Lwowski/*Krepold*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 41 Rn. 18 m.w.N.). Denn in einem solchen Fall ist eine datenschutzrechtlich gebotene Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen der Bank bzw. der Allgemeinheit auf der einen Seite und den schützenswerten Belangen des Betroffenen auf der anderen Seite vorzunehmen (vgl. Schimansky/Bunte/Lwowski/*Krepold*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 41 Rn. 18 m.w.N.; BGH, Urteil vom 7. Juli 1983 – III ZR 159/82 -, Rn. 17 ff., juris Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 6. Oktober 2005 – 8 UH 323/05-99 -, Rn. 26-28, juris OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. Mai 2005 – I-15 U 196/04 -, Rn. 34-39, juris). Beurteilungsmaßstab für diese Interessenabwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und dem Interesse an einem übergeordneten Kreditsicherungs- und -informationssystem sind dann wiederum die §§ 28a, 28 Abs. 1 BDSG (Schimansky/Bunte/Lwowski/*Krepold*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 41 Rn. 18 m.w.N. vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 6. Oktober 2005 – 8 UH 323/05-99-, Rn. 26 - 28, juris vgl. auch BGH, Urteil vom 7. Juli 1983 – III ZR 159/82 -, Rn. 16 f., juris). Dabei sind diese Vorschriften auch zeitlich anwendbar. Das neue BDSG gilt erst ab dem 25.05.2018, vgl. Art. 8 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017 (BGBl. 2017 I Nr. 44; vgl. Gola/*Piltz*, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 99 DS-GVO Rn. 3, 9; Sydow/*Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 99 DS-GVO Rn. 5). Die Datenübermittlung an die SCHUFA erfolgte jedoch schon am 22.05.2018.

(4) Die Klägerin hat diese Pflichtverletzungen auch zu vertreten. Insbesondere kann sie sich auch im Hinblick auf die unzulässige Mitteilung an die SCHUFA nicht auf einen ihr Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum berufen. Auch insofern hätte ihr bei sorgfältiger Prüfung der Rechtslage bewusst sein müssen, dass sie nicht ohne Weiteres eine Mitteilung an die SCHUFA senden durfte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Forderung bestritten war (siehe zum Maßstab oben).

(5) Der ersatzfähige Schaden beläuft sich auf die gesamten vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.101,94 €. Diese sind dem Grunde und der Höhe nach ersatzfähig.

Der Umfang des Schadensersatzanspruchs richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Der Schadensersatzgläubiger ist grundsätzlich so zu stellen, wie er stünde, wenn die verletzte Pflicht ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (BeckOK-BGB/*Lorenz*, 52. Edition, Stand: 01.11.2019, § 249 Rn. 41). Der Schadensersatzanspruch erstreckt sich auf alle unmittelbaren und mittelbaren Nachteile des vertragswidrigen, schädigenden Verhaltens (vgl. Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, § 280 Rn. 32). Die Ersatzpflicht erfasst dabei auch Aufwendungen, die der Geschädigte zur Verhinderung eines konkret drohenden Schadenseintritts (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1993 – I ZR 258/91 -, Rn. 24, juris m.w.N.), zur Schadensbeseitigung oder zur Geringhaltung des Schadens getätigt hat. Sein Willensentschluss unterbricht den Zurechnungszusammenhang nicht, da er nicht frei getroffen, sondern durch das Verhalten des Schädigers veranlasst worden ist (Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, Vor §§ 249 ff. Rn. 44). Die Ersatzpflicht besteht aber nur für Aufwendungen, die ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH, Urteil vom 24. April 1990 – VI ZR 110/89 -, Rn. 17, juris Urteil vom 15. Februar 2005 – VI ZR 74/04 -, Rn. 7, juris; Urteil vom 11. September 2008 – I ZR 118/06 -, Rn. 31, juris Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, Vor §§ 249 ff. Rn. 44). Nach diesen Grundsätzen sind daher grundsätzlich auch Rechtsanwaltskosten zu ersetzen (Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, § 249 Rn. 57). Eine diesbezügliche Ersatzpflicht setzt allerdings voraus, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts aus der Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2003 – IX ZR 249/02 -, Rn. 32, juris Urteil vom 10. Januar 2006 – VI ZR 43/05 -, Rn. 5, juris Urteil vom 16. Juli 2015 – IX ZR 197/14 -, Rn. 55, juris Urteil vom 9. April 2019 – VI ZR 89/18 -, Rn. 26, juris Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, § 249 Rn. 57; NK-BGB/*Magnus*, 3. Auflage 2016, § 249 Rn. 78 vgl. explizit für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. Januar 2017 – 3 U 139/15 -, Rn. 5, juris Jauernig/*Stadler*, BGB, 17. Auflage 2018, § 280 Rn. 22). Das ist der Fall, wenn ein verständiger Rechtsteilnehmer in der Lage des Geschädigten die Kosten für erforderlich halten durfte. Die – außergerichtlichen und gerichtlichen – Kosten für die Einschaltung eines Anwalts sind daher dann ersatzfähig, wenn genügender Anlass bestand, einen Anwalt einzuschalten. Das ist in schwierigen und streitigen Fällen ohne Weiteres gegeben (NK-BGB/*Magnus*, 3. Auflage 2016, § 249 Rn. 78). Nach diesen Maßstäben war die Einschaltung eines Rechtsanwalts durch

den Beklagten erforderlich und zweckmäßig. Dies gilt für die Einschaltung im Hinblick auf beide durch die Klägerin zu vertretenden Pflichtverletzungen (s.o.). Es handelt sich um eine schwierige Rechtsmaterie mit Berührungspunkten zu unterschiedlichen Rechtsbereichen und eine unübersichtliche Tatsachenlage. Schon die Vereinnahmung des Geldbetrags durch die Klägerin bedeutete zudem eine finanzielle Einbuße für den Beklagten, so dass dieser auf eine schnelle rechtliche Klärung angewiesen war. Gleiches gilt im Hinblick auf die Meldung an die SCHUFA; unabhängig davon, ob diese tatsächlich kausal dazu geführt hat, dass dem Beklagten durch die Consorsbank ein Dispositionskredit gekündigt und durch die DKB ein Kreditrahmen reduziert wurde, bedeutet allein ein Negativeintrag für sich genommen schon Unannehmlichkeiten und schränkt in der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ein. Hinzu kommt, dass die Klägerin die Vereinnahmung sowie die Mitteilung an die SCHUFA veranlasste, nachdem der Beklagte die ÖRA kontaktiert und der Klägerin über diese hatte mitteilen lassen, eine Zahlung nicht vornehmen zu wollen. Er konnte somit nicht davon ausgehen, dass die Klägerin sich auf weitere Verhandlungen oder Gespräche einlassen würde.

Auch die Höhe der veranschlagten Rechtsanwaltskosten ist nicht zu beanstanden. Die Höhe eines Schadensersatzanspruchs gerichtet auf den Ersatz von Rechtsanwaltskosten beläuft sich grundsätzlich auf die gesetzlichen Gebühren (BGH, Urteil vom 23. Januar 2014 – III ZR 37/13-, Rn. 48, juris; Urteil vom 16. Juli 2015 – IX ZR 197/14 -, Rn. 55, juris Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Auflage 2020, § 249 Rn. 57). Der Beklagte beziffert die Rechtsanwaltskosten auf insgesamt 1.101,94 €, wobei er dem einen Streitwert von 11.265,90 € sowie eine Geschäftsgebühr mit einem Gebührenfaktor von 1,5 (Nr. 2300 Anlage 1 RVG) zugrunde legt. Der Streitwert ergibt sich dabei aus einer Addition des Streitwerts im Hinblick auf die Rückforderung der durch die Klägerin vereinnahmten 1.265,90 € und desjenigen bezüglich der Löschung des durch die Klägerin veranlassten SCHUFA-Eintrags in Höhe von 10.000 €. Beider Durchsetzung der Löschung eines Negativeintrags bei der SCHUFA bestimmt sich der Streitwert nach dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers an der Beseitigung der kredithinderlichen Eintragung und dem Ausmaß etwaiger durch sie drohender Kreditnachteile, wobei dieses Interesse bei Fehlen hinreichender Anhaltspunkte für eine hiervon abweichende Bewertung in der Regel auf 10.000 € geschätzt werden kann (vgl. OLG München, Urteil vom 22. Juni 2010 – 5 U 2020/10 -, Rn. 18, juris Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 2. April 2007 – 3 W 69/06 -, Rn. 6, juris BeckOK-ZPO/*Wendtland*, 34. Edition, Stand: 01.09.2019, § 3 Rn. 35; einen solchen Streitwert festsetzend auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. Mai 2005 – I-15 U 196/04 -, Rn. 68, juris Urteil vom 14. Dezember 2006 – I-10 U 69/06-, Rn. 25, juris). Das Gericht sieht keine Veranlassung, eine abweichende Wertbestimmung vorzunehmen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die es

rechtfertigen würden, das Interesse des Beklagten an der Löschung des Negativeintrags finanziell niedriger zu beziffern. Insbesondere macht die Einreichung der Anlage B8, die sich auf die Kündigung eines Dispositionskredits durch die Consorsbank sowie die Kürzung eines Kreditkartenlimits durch die DKB bezieht, deutlich, dass der Beklagte ein wirtschaftliches Interesse an der Löschung des Eintrags hat – und das unabhängig von der streitigen Frage, ob diese Vorgänge kausal auf die Mitteilung der Klägerin an die Schufa zurückzuführen sind. Auch die Zugrundelegung eines Gebührenfaktors von 1,5 ist gemäß Nr. 2300 Anlage 1 RVG zulässig. Die Sach- und Rechtslage ist angesichts der unklaren Tatsachenlage und der vielgestaltigen rechtlichen Fragestellungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten des Zivil- und öffentlichen Rechts umfangreich und schwierig (vgl. BeckOK-RVG/*v. Seltmann*, 46. Edition, Stand: 01.12.2018, § 14 Rn. 35 f.; Mayer/Kroiß/*Winkler*, RVG, 7. Auflage 2018, § 14 Rn. 20 f., jeweils m.w.N.).

cc) Der Zinsanspruch folgt im Hinblick auf den Anspruch auf Zahlung von 1.265,90 € unter dem Gesichtspunkt des Verzugs aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat danach Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf einen Betrag von 1.265,90 € ab dem 20.09.2018 zu zahlen. Denn sie leistete auf die unter Fristsetzung bis zum 19.09.2018 ausgesprochene Mahnung des Beklagten vom 29.08.2018 (vgl. Anlage B10) nicht. Im Hinblick auf den Zahlungsanspruch in Höhe von 1.101,94 € folgt der Zinsanspruch aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Danach hat die Klägerin Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu leisten. Rechtshängig wurde die Widerklage am 28.01.2019. An diesem Tag wurde sie der Klägerin spätestens zugestellt; denn die diesbezügliche Klageerwiderung des Klägervertreters ist auf diesen Tag datiert.

b) Über die Hilfsaufrechnung war zu entscheiden. Die innerprozessuale Bedingung, unter der sie gestellt war – das Bestehen der widerklagend geltend gemachten Forderungen – ist eingetreten (siehe oben II.2.a)). Die Klägerin hatte jedoch keinen aufrechenbaren Gegenanspruch, der sie zur Aufrechnung berechtigt hätte, vgl. § 387 BGB (siehe oben II. 1.).

III. Die Nebenentscheidung bezüglich der Kostentragungslast folgt aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Der Kostenstreitwert beläuft sich dabei gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 GKG auf 3.153,38 €. § 45 Abs. 3 GKG ist nicht anzuwenden, da die hilfsweise erklärte Aufrechnung der Klägerin keinen von der Klageforderung unabhängigen Wert enthält, sondern wirtschaftlich bereits in der Klageforderung enthalten ist (OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2005 – 17 W 42/05 -, Rn. 6, juris; OLG Stuttgart, Verfügung vom 19. März 2012 – 13 W 12/12 -, Rn. 5, juris). Die

Nebenentscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Rodenbusch
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hamburg
Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 03.02.2020

Splettstößer, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig